

**– Regionalfenster am Wochenende in Bayern  
in den Programmen der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH  
und der RTL Television GmbH –**

**Benehmensherstellung zur Zulassung  
der Fensterprogrammveranstalter**

**Aktenzeichen: KEK 590 -1 und -2**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

Regionale Fensterprogramme im Hauptprogramm der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH und im Hauptprogramm der RTL Television GmbH

hier: Benehmensherstellung zur Zulassung der Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG, Am Moosfeld 37, 81829 München, Fensterprogrammveranstalter bei der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, vertreten durch die Privatfernsehen in Bayern Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Stöckl,

und

einer noch zu gründenden Gesellschaft der TV Bayern GmbH, München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG und rt1.tv production GmbH

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) in der Sitzung am 08.12.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

**Das Zulassungsverfahren hinsichtlich der Fensterprogramme der Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG und einer noch zu gründenden Gesellschaft der TV Bayern GmbH, der München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG und der rt1.tv production GmbH im Hauptprogramm der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH und im Hauptprogramm der RTL Television GmbH ist mit der Ausfertigung der Zulassungsbescheide vom 29.10.2009 und 30.10.2009 durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) abgeschlossen. Eine nachträgliche Herstellung des Benehmens ist daher nicht mehr möglich.**

## **Begründung**

### **I Sachverhalt**

#### **1 Regionalfenster in Bayern**

##### **1.1 Regionalfenster im Programm von Sat.1**

Im Hauptprogramm Sat.1 der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH werden derzeit montags bis freitags zwischen 17:30 und 18:00 Uhr in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz/Hessen, Niedersachsen/Bremen sowie Hamburg/Schleswig-Holstein Regionalfensterprogramme gesendet. In Bayern veranstaltet die Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG, München, im genannten Zeitfenster das landesweite Regionalfenster aufgrund einer bis zum 31.12.2017 befristeten Genehmigung der BLM („Sat.1 17:30 live für Bayern“). Zusätzlich wurde in Bayern bislang ein weiteres Regionalfensterprogramm „Bayern Journal“ der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH („C.A.M.P. TV“), München, samstags in der Zeit von 17:30 bis 18:30 Uhr ausgestrahlt.

##### **1.2 Regionalfenster im Programm von RTL**

Im Hauptprogramm RTL der RTL Television GmbH werden derzeit montags bis freitags in der Zeit zwischen 18:00 und 18:30 Uhr in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen, Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Großraum Mannheim/Ludwigshafen) sowie Nordrhein-Westfalen Regionalfensterprogramme gesendet. In Bayern werden auf diesem Sendeplatz lokale Fensterprogramme gesendet. Zusätzlich wurde in Bayern bislang ein weiteres Regionalfensterprogramm „Bayern Journal“ der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH („C.A.M.P. TV“), München, sonntags in der Zeit von 17:45 bis 18:45 Uhr im Programm von RTL ausgestrahlt.

##### **1.3 C.A.M.P. TV**

Die C.A.M.P. TV veranstaltete in Bayern bislang auf Grundlage einer zuletzt mit Bescheid der BLM vom 27.05.2002 verlängerten Genehmigung gemeinsam mit der MAZ Studio München Ralph Bernhardt GmbH („MAZ GmbH“), Eurasburg, ein landesweites Fensterprogramm in den Programmen Sat.1 und RTL (s. o.). Die Sendezeit des Regionalfensterprogramms „Bayern Journal“ wurde dabei jeweils zu 80 %

von der C.A.M.P. TV und zu 20 % von der MAZ GmbH gestaltet.

Der Medienrat der BLM hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 eine Neuausschreibung von 80 % der Sendezeitanteile des Regionalfensterprogramms „Bayern Journal“ beschlossen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Anbietertätigkeit der C.A.M.P. TV wurde vom Medienrat abgelehnt. Die BLM hat daraufhin mit Bescheid vom 18.05.2009 die Zulassung der C.A.M.P. TV mit Wirkung zum 25.10.2009, 24:00 Uhr, widerrufen.

## **2 Teilausschreibung der Sendezeit für die landesweiten Wochenendfenster**

**2.1** Hinsichtlich der vom Medienrat beschlossenen vorbenannten Teilausschreibung der Sendezeit des landesweiten Regionalfensters am Wochenende in den Programmen Sat.1 und RTL erging am 18.05.2008 eine Bekanntmachung der BLM, die im Bayerischen Staatsanzeiger vom 22.05.2009 und 29.05.2009 (Berichtigung) veröffentlicht wurde.

**2.2** Mit Schreiben vom 06.10.2009 hat die BLM der KEK den Vorgang erstmals zur Beherrschung vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt standen die künftigen Veranstalter des Regionalfensterprogramms noch nicht fest. Auf die Ausschreibung der BLM vom 22.05.2009 waren insgesamt 40 formgültige Bewerbungen eingegangen. Aufgrund des noch offenen Auswahlentscheidungsprozesses sah sich die BLM zu einer endgültigen Darstellung der zukünftigen Organisationsstruktur noch außerstande. Die BLM hat jedoch zwei grundsätzliche Modellvarianten vorgestellt.

**2.2.1** XXX ...

**2.2.2** XXX ...

Im Programm von RTL werden in Bayern unter der Woche lokale Fensterprogramme gesendet, die jeweils von lokalen bzw. regionalen Anbietern gestaltet werden.  
XXX ...

**2.2.3** Im Rahmen des Schreibens der BLM vom 06.10.2009 wurde zudem mitgeteilt, dass sich der Grundsatzausschuss des Medienrates der BLM bereits am 29.09.2009 mit der Angelegenheit befasst und eine Empfehlung für die Modellvariante 2 ausgesprochen hat. Zudem wurde auf die Befassung des Fernsehausschusses des Me-

dienrates der BLM am 08.10.2009 sowie die vorgesehene abschließende Entscheidung über die Genehmigungserteilung am 15.10.2009 hingewiesen. Als Termin für den Sendestart der Fensterprogramme wurde der 31.10.2009 genannt.

### **3 Weiteres Verfahren**

- 3.1** In der Sitzung der KEK am 13.10.2009 wurde ein Berichterstatter für das Verfahren bestimmt. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat der seinerzeitige Vorsitzende der KEK den Präsidenten der BLM gebeten, im Hinblick auf die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages von einer Entscheidung des Medienrates vor der Benehmensherstellung mit der KEK abzusehen. Dabei wurde zudem auf den Umstand hingewiesen, dass zwischen den in Modellvariante 2 vorgesehenen Veranstaltern des Samstags- und Sonntagsfensters gesellschaftsrechtliche Verflechtungen bestehen (die Muttergesellschaft der rt1.tv, die rt1.media group GmbH, ist Gesellschafterin der Privatfernsehen KG).
- 3.2** Mit Antwortschreiben vom 14.10.2009 hat die BLM erklärt, dass die Genehmigung des Wochenendfensters in Bayern notleidend geworden sei. Eine Verschiebung der Entscheidung des Medienrates würde dazu führen, dass für 80 % der Sendezeit des Fernsehfensters am Wochenende keine genehmigungsrechtliche Grundlage mehr bestehe würde. Irreparable Schäden für den genehmigten Anbieter MAZ GmbH sowie Imageschäden für das Wochenendfenster seien die Folge. Zudem würde das Wochenendfenster in seiner Substanz und seinem Fortbestand bedrohlich gefährdet. Daraus ergebe sich jedenfalls kein Gewinn für die Meinungsvielfalt. Wesentliche Gründe für die Modellvariante 2 seien die Absicherung der bestehenden Fernsehfenster, auch vor dem Hintergrund der Werberezession. Anlass für die vorgezogene Neuorganisation seien zudem Ereignisse außerhalb der Landeszentrale gewesen, durch die ein gewisser „Zugzwang“ entstanden sei. Eine Stellungnahme der KEK könne noch bis zum folgenden Tag, dem 15.10.2009, 12:00 Uhr, berücksichtigt werden.
- 3.3** Mit Schreiben vom 15.10.2009 erklärte der Vorsitzende der KEK gegenüber dem Präsidenten der BLM, dass eine Stellungnahme der Kommission innerhalb der gesetzten Frist nicht herbeizuführen sei.

## **4 Beschluss des Medienrates der BLM**

### **4.1 Wochenendfenster im Programm von Sat.1**

Der Medienrat der BLM hat in seiner Sitzung am 15.10.2009 beschlossen, der Privatfernsehen KG die Verbreitung eines landesweiten Fernsehfensters, samstags, von 17:45 bis 18:45 Uhr im Programm von SAT.1 für die Dauer von acht Jahren zu genehmigen. Der Privatfernsehen KG wurde dabei aufgegeben, mit der noch bis 30.09.2010 genehmigten Anbieterin MAZ GmbH eine Vereinbarung über die Beteiligung an der Gestaltung der Sendezeit des landesweiten Fernsehfensters am Samstag im Programm von Sat.1 in Höhe von 40 % abzuschließen.

Darüber hinaus ist der Privatfernsehen KG aufgegeben worden, eine Kooperationsvereinbarung mit der Bavaria One Film- und Fernsehproduktion GmbH über eine Zulieferung von Beiträgen zum Bereich „Forschung, Technologie und Wissenschaft“ in einem zeitlichen Umfang von zehn Minuten pro Monat abzuschließen.

Zudem hat der Medienrat dem Evangelischen Presseverband für Bayern e. V. die Verbreitung eines Spartenangebots zu kirchlichen und sozialen Themen im landesweiten Fernsehfenster samstags, in der Zeit von 17:45 bis 18:45 Uhr, mit einem zeitlichen Umfang von 18 Minuten pro Monat für die Dauer von acht Jahren genehmigt. Der Privatfernsehen KG wurde in diesem Zusammenhang der Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung der Einbringung des Spartenangebotes zu angemessenen Bedingungen mit dem vorbenannten Spartenanbieter aufgegeben.

### **4.2 Wochenendfenster im Programm von RTL**

Der Medienrat der BLM hat mit Beschluss vom 15.10.2009 zudem einer noch zu gründenden Gesellschaft mit den Gesellschaftern TV Bayern GmbH (40 %), München Live TV (40 %) und rt1.tv (20 %) die Verbreitung eines landesweiten Fernsehfensters sonntags, von 17:45 bis 18:45 Uhr, im Programm von RTL für die Dauer von acht Jahren genehmigt. Mit der Donau TV Regionalfernsehen GmbH & Co. Programmanbieter KG ist dabei eine Kooperationsvereinbarung über die Zulieferung von Sportberichten in einem zeitlichen Umfang von zehn Minuten pro Monat abzuschließen.

Darüber hinaus hat der Medienrat dem Sankt Michaelisbund e. V. die Verbreitung eines Spartenangebots zu kirchlichen und sozialen Themen im landesweiten Fernsehfenster sonntags im Programm von RTL mit einem zeitlichen Umfang von 18 Minuten pro Monat für die Dauer von acht Jahren genehmigt. Auch diesbezüglich ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung der Einbringung des Spartenangebotes zu angemessenen Bedingungen mit dem vorbenannten Spartenanbieter abzuschließen.

- 4.3** Der Medienratsbeschluss wurde von der BLM mit Schreiben vom 16.10.2009 übermittelt. Auf Nachfragen der KEK vom 20.10.2009 und 30.10.2009 wurden weitere Informationen und Unterlagen vorgelegt.

## **5 Zulassungsbescheide der BLM**

Die BLM hat entsprechend des Medienratsbeschlusses vom 15.10.2009 die Genehmigungen für die Veranstalter der landesweiten Fernsehfenster am Wochenende im Programm Sat.1 mit Bescheid vom 29.10.2009 und im Programm RTL mit Bescheid vom 30.10.2009 erteilt. Die Bescheide wurden der KEK jeweils mit Schreiben vom gleichen Tag übersandt. Keine der Genehmigungen enthält einen Vorbehalt hinsichtlich der gesetzlich erforderlichen Benehmensherstellung mit der KEK.

## **II Rechtliche Würdigung**

### **1 Verfahren**

- 1.1** Rechtsgrundlage für die Stellungnahme der KEK im Rahmen der Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern ist § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV. Hiernach ist vor der Auswahl und Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern das Benehmen mit der KEK herzustellen.
- 1.2** Soweit § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV die Herstellung des „Benehmens“ vor der Zulassungsentscheidung fordert, geht dies über eine bloße „Anhörung“ hinaus. Während die Anhörung lediglich auf eine gutachtliche oder interessenwahrende Einflussnahme auf die Entscheidung zielt, sieht der RStV mit dem Erfordernis des Benehmens auch eine begrenzte Einbindung der KEK in die Entscheidungsverantwortung vor

(ständige Spruchpraxis der KEK, vgl. Beschlüsse i. S. Sat.1 – Privatfernsehen in Bayern, Az.: KEK 294; RTL Nord, Az.: KEK 306-1 u. -2; Sat.1 Norddeutschland, Az.: KEK 308-1 bis -4; RTL Tele West, Az.: KEK 313; Sat.1 WestCom, Az.: KEK 314; RTL Hessen, Az.: KEK 328; RTL RNF, Az.: KEK 329-1 u. -2; RTL Nord, Az.: KEK 527, zuletzt Sat.1 – Privatfernsehen in Bayern, Az.: KEK 545, jeweils unter II 1.2 ). Dies wird bereits durch die amtliche Begründung zu § 36 RStV in der Fassung des 3. RÄndStV bestätigt, die davon spricht, dass die Herstellung des Benehmens „im Interesse eines möglichst hohen Maßes an Standortunabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung“ vorgesehen sei. Sie erfordert demnach von Seiten der BLM, der KEK das für ihren Entscheidungsbeitrag notwendige Tatsachenmaterial vorzulegen und bei ihrer Entscheidung der Auffassung der KEK nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

- 1.3** Die BLM hat der KEK den Vorgang erstmals mit Schreiben vom 06.10.2009 zur Benehmensherstellung vorgelegt. Ohne diese abzuwarten, hat der Medienrat der BLM bereits in seiner Sitzung am 15.10.2009 über die Genehmigung der Zulassungen zur Verbreitung des landesweiten Fernsehfensters am Wochenende in den Programmen Sat.1 und RTL beschlossen. Bereits in den vorangegangenen Verfahren hat die BLM wiederholt im Zusammenhang mit der Zulassung des Fensterprogrammveranstalters Privatfernsehen KG die Benehmensherstellung erst nach bereits erfolgter Beschlussfassung im Medienrat herzustellen ersucht (vgl. Beschlüsse der KEK i. S. Privatfernsehen in Bayern, Az.: KEK 294 und Az.: KEK 545).

§ 36 Abs. 5 Satz 2 RStV sieht vor, dass die Landesmedienanstalt das Benehmen mit der KEK *vor* ihrer Entscheidung herzustellen hat, weil die Benehmensherstellung nur dann ihre Funktion erfüllen und die Stellungnahme der KEK bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann.

Sofern der Beschluss des Medienrates noch nicht vollzogen ist, kann eine Stellungnahme der KEK in der abschließenden Entscheidung der BLM (theoretisch) noch berücksichtigt werden. Da aber bereits die Zulassungsbescheide durch die BLM ausgefertigt wurden und auch keinen Vorbehalt im Hinblick auf die gesetzlich erforderliche Benehmensherstellung mit der KEK enthalten, können Argumente der Vielfaltssicherung aus der Entscheidung der KEK nicht mehr einbezogen werden.

**2 Stellungnahme**

XXX ... Die Vorschriften §§ 36 Abs. 5, 25 Abs. 4 RStV wurden missachtet. Eine Heilung dieses Verfahrensmangels ist nicht mehr möglich.

(gez.) Lübbert Albert Dörr Gounalakis Hege Hornauer  
Mailänder Schneider Schwarz Thaenert Wagner